

**Sitzungsvorlage** Stadtrat öffentlich

**am** 18.05.2022

**Vorlagen-Nr.:** 3/052/2022

---

**Berichterstatter:** Herzog, Daniel

**Betreff:** Aufstellungsbeschluss – Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes - Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 249/0 Gmkg. Waldeck

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom 27.04.2022 grundsätzlich dem Ausbau der Erneuerbaren Energie im Stadtgebiet, wie durch die SWD vorgestellt, zugestimmt.

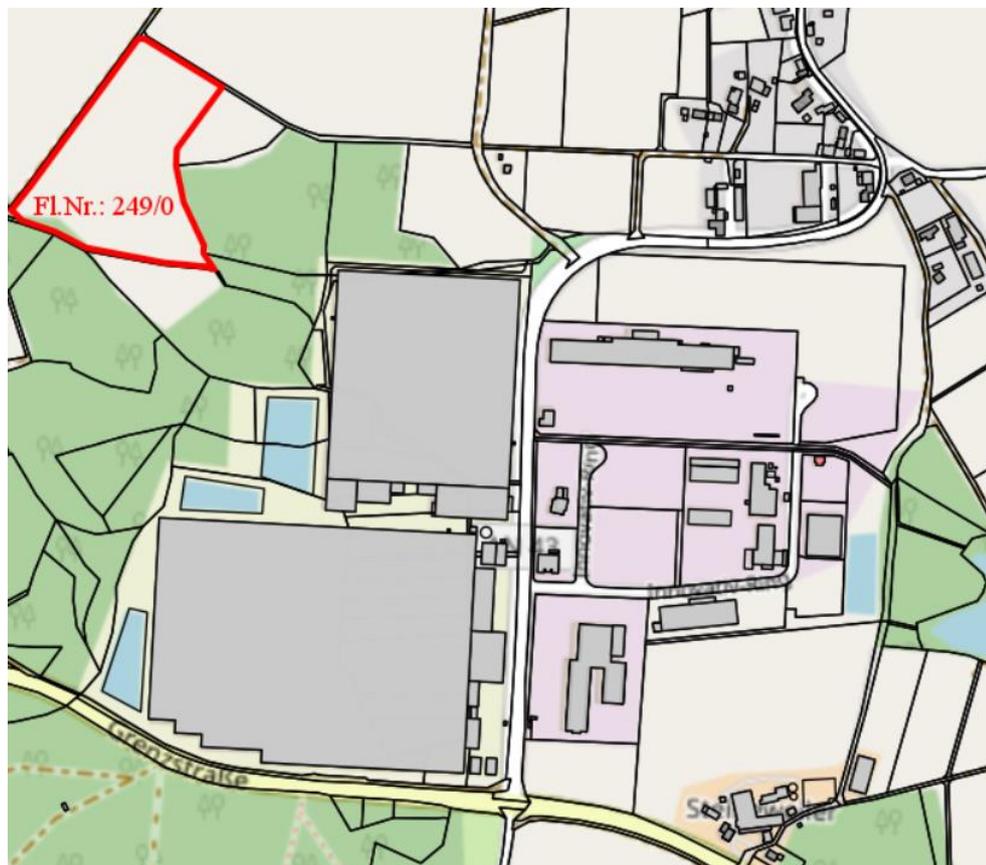
Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer PV Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 3,7 ha westlich von Waldeck.

Nachdem auf den zu bebauenden Flächen kein Baurecht besteht, müsste zur Verwirklichung der Baumaßnahme Baurecht geschaffen werden. In einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan würden all die rechtlichen berührten Belange abgeprüft werden. Gleichzeitig müsste der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die Kosten für das Verfahren hat der Antragsteller zu tragen.

Nach positivem Stadtratsbeschluss wird die Planung durch den Vorhabenträger extern vergeben, sodass alle Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und für die parallele Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden können.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Die angrenzenden Nutzungen können wie folgt beschrieben werden:

- im Norden befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Osten befinden sich landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen und freizuhaltende Talräume
- im Westen befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für den oben dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Zweck der Errichtung einer PV-Anlage und gleichzeitig eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger hat die Planungen durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen.

Sobald eine Planung vorliegt, kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt dann durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: [www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/](http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)).

---